

**1. Änderung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Windpark Lindenberg“**

Stadt Prenzlau,
Ortsteil Güstow

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 und 10a Baugesetzbuch

Gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anmerkung zur Novelle des BauGB:

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt" wurde die Änderung von Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) am 4.5.2017 im Bundestag beschlossen, am 12.5.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. S. 1057- 1064) veröffentlicht, und trat am 13.5.2017 in Kraft. § 245c BauGB regelt die Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU. Das neue Recht gilt auch für bereits eingeleitete B-Planverfahren, soweit bei Inkrafttreten der Änderung noch nicht mit einzelnen Verfahrensschritten begonnen worden ist. Im § 245c BauGB Absatz 1 heißt es: „Abweichend von § 233 Absatz 1 Satz 1 können Verfahren nach diesem Gesetz, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. § 233 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“ Dies ist hier der Fall und so wird das Verfahren nach dem BauGB alter Fassung im Sinne des §245c BauGB zu Ende geführt.

Inhalt

1	Ziel und Zweck der Planung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	2
3	Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	5
3.1	Vorentwurf – frühzeitige Unterrichtung.....	5
3.2	Entwurf – Beteiligung	6
4	Ergebnis Abwägung und Planungsalternativen	8

1 Ziel und Zweck der Planung

Das Verfahren über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Güstow, wurde mit dem Änderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 03. Dezember 2015 eröffnet.

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung des bestehenden Windfelds. Dabei sollen 28 Bestandsanlagen aus dem Betrieb genommen sowie zurückgebaut und durch 11 moderne leistungsstärkere Windkraftanlagen (WKA) ersetzt werden (Repowering).

Von den 28 zurückzubauenden Bestandsanlagen befinden sich 24 innerhalb des bisherigen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) „Windpark Lindenberg“ der Gemeinde Güstow (vom 14.04.1999).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Landwirtschaftsflächen westlich von Prenzlau, nördlich und südlich der Landesstraße L25, die Güstow und Wilhelmshof verbindet. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Güstow, westlich der gleichnamigen Ortschaft und östlich der Ortslage Wilhelmshof (Gemeinde Nordwestuckermark). Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 117 ha, die bereits stark durch die Windkraftnutzung vorgeprägt ist, unter Berücksichtigung der Abgrenzung des Windeignungsgebietes Nr. 11 „Güstow“ des 2016 als Satzung in Kraft getretenen Sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Auswirkungen auf die Belange der Umwelt gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a bis 7j BauGB wurden in der Strategischen Umweltprüfung entsprechend § 2 (4) BauGB umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierfür wurden die allgemein gültigen Untersuchungs-/ Prüfmethode (Begehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen, Bodencharakterisierung, Landschaftsbildbewertung etc.) angewendet. Durch weitergehende Untersuchungen (Schallimmissionsprognose, Schattenwurfanalyse und faunistische Gutachten für Vögel und Fledermäuse) war eine abschließende Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung gewährleistet. Der Umweltbericht als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zur 1. Änderung des vBP „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Güstow.

Durch die Planung werden in erster Linie Auswirkungen auf die Umweltbelange Boden, Biotope, Fauna, Landschaftsbild, Mensch und Kultur-/Sachgüter hervorgerufen.

Die Auswirkungen auf den Umweltbelang **Boden**, hervorgerufen durch die Flächeninanspruchnahme der Anlagenstandorte (Fundamente, Kranstellflächen) und die erforderlichen Zuwegungen, werden mit Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Rückbaumaßnahmen der alten Bestandsanlagen minimiert. Nach Umsetzung der mit dem Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (M1 Heckenpflanzung in Dauer, M2 Obstbaumpflanzung Försterei Buchholz und M3 Umwandlung von Acker in Extensivgrünland Gemarkung Lindenhagen) verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Da alle Baufelder des vBP und weitgehend auch die Zuwegungen auf Acker liegen, sind die Auswirkungen auf den Umweltbelang **Biotop** bereits minimiert. Durch die Herstellung neuer Zuwegungen können Teile einer Feldhecke verlorengehen. Ein Ausgleich wird durch Neupflanzungen im räumlichen Zusammenhang erbracht. Nach Umsetzung der mit dem vBP festgesetzten vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (M1 - M3) verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen auf Biotop.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf den Umweltbelang **Tiere** (hier speziell Vögel und Fledermäuse) sowie zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit wurden Daten von Brutvogelkartierungen, von Zug- und Rastvogelkartierungen sowie von Fledermausuntersuchungen herangezogen.

Bei Umsetzung des B-Planes können faunistische Lebensräume beeinträchtigt werden bzw. verlorengehen. Das betrifft insbesondere einen zur Zeit der Kartierungen regelmäßig besetzten Brutplatz eines Kranichs am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches. Da der Brutplatz schon vor Errichtung der ersten WKA bestand, wurde bereits mit Aufstellung des vBP „Windpark Lindenberg“ (vom 14.04.1999) ein neues Bruthabitat im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (damals CEF) geschaffen. Nach Informationen der Unteren Naturschutzbehörde wurde der Brutplatz nahe der bestehenden WKA nicht aufgegeben, eine Brut findet dort regelmäßig statt. Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wurde währenddessen ein neues Habitat geschaffen, das durch ein weiteres Brutpaar angenommen wurde. Erhebliche Umweltauswirkungen auf den traditionellen Brutplatz des Kranichs sowie das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind für den Kranich bei Umsetzung des vBP danach nicht zu erwarten.

Auch die im Geltungsbereich des vBP nachgewiesenen Fledermauslebensräume können bei Umsetzung berührt sein. In der Strategischen Umweltprüfung des Bebauungsplanes konnte gezeigt werden, dass aufgrund der Lage des Plangebietes in der Ackerlandschaft Fledermauslebensräume besonderer geschützte Quartiergebietes durch die Planung nicht berührt sind. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Jagdhabitat besonderer Bedeutung, dessen Schutzbereich durch einen Teil der geplanten Windkraftanlagen berührt werden könnte. Die konkrete Betroffenheit von Fledermäusen (lokale Flugkorridore, Jagdgebiet) durch die Umsetzung des vBP wird im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens erneut überprüft. Auftretende Konflikte sind ggf. durch Abschaltzeiten für die ursächlich dafür verantwortlichen WKA (Auflage der Genehmigungsbehörde) vollständig lösbar. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote kann vermieden werden.

Damit stehen **artenschutzrechtliche Verbote** dem Vollzug des vBP nicht entgegen.

Erhebliche Auswirkungen sind beim Umweltbelang **Landschaft / Landschaftsbild** zu erwarten. Hier entstehen erhebliche Veränderungen im direkt betroffenen Landschaftsraum (Nah- und Mittelbereich bis 3 km technische Überprägung) und in seiner Umgebung (Fernbereich bis ca. 10 km), die jedoch durch Maßnahmen zur aufwertenden Umgestaltung des Landschaftsbildes an anderer Stelle im Naturraum kompensiert werden. Der Rückbau von 28 Altanlagen ist als deutliche Minderung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut anzusehen. Allerdings werden die nach Repowering in den Baufeldern zulässigen 11 WKA mit bis zu 250 m Höhe deutlich weiter sichtbar sein als die derzeitigen Bestands-WKA. Inwieweit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vom Menschen als störend empfunden wird, hängt stark von der subjektiven Wahrnehmung des Betrachters ab. Bei der Ausweisung der Eignungsgebiete Windenergienutzung war seitens der Regionalplanung ein Kriterium, dass keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung ausgewiesen werden. Insofern wird die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auch nicht als unangemessen oder zerstörend für die Landschaft / das Landschaftsbild bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf den Umweltbelang **Mensch** sind sowohl durch die visuellen Wirkungen der Veränderungen des Landschaftsbildes als auch durch die von den WKA ausgehenden Immissionen von Schall und periodischem Schattenwurf möglich. In der Strategischen Umweltprüfung wird prognostiziert, dass bei Umsetzung des vBP die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen eingehalten werden können. Der durch die künftig höheren WKA verursachte weitreichende

periodische Schattenwurf kann durch Abschaltvorrichtungen an den WKA in seiner zeitlichen Dauer so begrenzt werden, dass die zulässigen Beschattungszeiten nicht überschritten werden.

Sowohl die Schallimmission als auch der Schattenwurf an den schutzwürdigen Objekten in den umliegenden Orten werden abschließend anhand konkreter Anlagenparameter auf der Genehmigungsebene bestimmt ggf. werden technische Maßnahmen (schalloptimierter Betriebsmodus der WKA, Abschaltungen) beauftragt. Die rechtlich zulässigen Immissionsrichtwerte (Schall, Schattenwurf) sind einzuhalten.

Nachteilige Umweltauswirkungen der Bevölkerung der umliegenden Orte, wie erhebliche Belästigungen sowie Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit können danach sicher ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung des vBP ist weder eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner noch eine erhebliche oder unzumutbare Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Menschen zu erwarten.

Für den Umweltbelang **Kultur- und Sachgüter** werden bei Umsetzung der Planung aufgrund der begründeten Vermutung von Bodendenkmalen im Bereich einiger Fundamente und Zuwegungen vor Baubeginn archäologische Prospektionen notwendig. Durch geeignete Maßnahmen gem. BbgDSchG können erhebliche Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern vermieden werden. Baudenkmäler und sonstige Sachgüter werden durch die Planung nicht berührt. Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

Die **Eingriffsregelung** nach §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB in der Strategischen Umweltprüfung abgearbeitet. Mit der Abhandlung der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen) vermieden und minimiert werden. Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes – Kompensationsmaßnahmen - ausgeglichen werden. Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden nach Anrechnung des Rückbaus der Alt-Windkraftanlagen sowie nicht mehr benötigter Wege- und Serviceflächen folgende Maßnahmen durchgeführt:

Für den Ausgleich bzw. Ersatz der oben genannten Eingriffe durch die geplanten WKA sind konkret die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- M1 – Heckenpflanzung in Dauer: 2.205 m² wegbegleitende Hecke heimischer Arten mit Überhältern am östlichen Ortsrand von Dauer
- M2 – Obstbaumpflanzung von 4 heimischen Obstbäumen als Ergänzung und Erweiterung der Streuobstwiese Försterei Buchholz
- M3 – Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, 14.552 m² Ackerfläche werden extensiviert, Bodenbearbeitung, Initialsaat mit standortspezifischer Saatmischung, Entwicklung einer Wildwiese (Extensivgrünland) mit Trockenrasenaspekten, Entwicklungspflege jährliche Mahd oder ggf. Beweidung Gemarkung Lindenhagen, Prenzlauer Stadtforst

Die Strategische Umweltprüfung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Güstow hat ergeben, dass für die betrachteten Umweltbelange des § 1 Abs.6 Nr. 7a bis 7j unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und nach Umsetzung der zur Eingriffskompensation im Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Vorentwurf – frühzeitige Unterrichtung

Die **Öffentlichkeit** wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 31.03.2016 bis 01.05.2016 durch öffentliche Auslegung frühzeitig unterrichtet. Zum Vorentwurf der 1. Änderung des vBP „Windpark Lindenberg“ Stadt Prenzlau, OT Güstow, wurden innerhalb des Auslegungszeitraumes keine Anregungen und Bedenken seitens der Öffentlichkeit in mündlicher oder schriftlicher Form vorgebracht.

Für die frühzeitige Unterrichtung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden die von der Planung betroffenen Behörden, TÖB und die Nachbargemeinde mit dem Schreiben vom 31.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme mit einer gesetzten Frist von einem Monat aufgefordert.

Die mit den Stellungnahmen eingegangenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, Anregungen berücksichtigt und die Planzeichnung und Begründung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Lindenberg“ in Teilen ergänzt bzw. überarbeitet.

Die Aufstellgrenze wurde entsprechend der Abgrenzung des Sondergebietes „Windnutzung“ des FNP im Parallelverfahren konsequent auf einen Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung angepasst, da die Stadt Prenzlau auf ihrem Hoheitsgebiet einen Schutzabstand von 1.000 m zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung einhalten will.

Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung wurden ergänzt, um klarzustellen, welche Bebauung innerhalb der Baugrenzen zulässig ist.

Folgende Änderungen, die aus den Stellungnahmen der TÖB zum Vorentwurf resultieren, wurden bei der Weiterentwicklung zum Entwurf berücksichtigt:

TÖB	Änderungen
Brandenburgisches Landesamt für Bauen und Verkehr	Berücksichtigung von Mindestabständen zwischen geplanten Windenergieanlagen und öffentlichen Straßen
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege	Nachrichtliche Übernahme der Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsflächen
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr	Hinweis zum Richtfunk der Luftverteidigung
Bundesnetzagentur	Hinweis auf Beteiligung von zwei im Plangebiet tätigen Richtfunkbetreibern im Rahmen des Entwurfs
Deutsche Telekom	Nachrichtliche Übernahme der Leitungen in die Planzeichnung und Hinweise zu Telekommunikationslinien
E.dis AG, Stadtwerke Prenzlau	Nachrichtliche Übernahme von Leitungstrassen in die Planzeichnung, Hinweis zu Abständen zu Ver- und Versorgungsleitungen
Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Anpassung Baugrenze Typ „B“ (im weiteren Planverlauf keine Unterscheidung mehr in 2 Baufeldtypen) und Orientierung an dem zwischenzeitlich ausgewiesenen Windeignungsgebiet Nr. 11 „Güstow“ des als Satzung in Kraft getretenen sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ 2016
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde	Vereinheitlichung der Baugrenzen, keine Unterscheidung unterschiedlicher Baugrenzentypen

TÖB	Änderungen
Kataster- und Vermessungsamt des LK Uckermark	Aktualisierung der Flurstücksliste und Veranlassung der Grenzermittlung der Außengrenzen des Geltungsbereiches
Landesamt für Umwelt	Hinweise zum Immissions- und Artenschutz sowie Hinderniskennzeichnung
Landesbetrieb Straßenwesen	Hinweis zu den Entfernungen zur Landesstraße, nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung
Landkreis Uckermark Bauordnungsamt Untere Bauaufsichtsbehörde sowie Untere Naturschutzbehörde	nachrichtliche Übernahme der Altlast sowie bestehender Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich in die Festsetzungen, Aktualisierung geschützter Biotope im Geltungsbereich
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/ Barnim	Anpassung der Planung an das zwischenzeitlich ausgewiesene Windeignungsgebiet Nr. 11 „Güstow“ des als Satzung in Kraft getretenen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ 2016
Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung	Hinweises auf der Planzeichnung für den Umgang mit Kampfmitteln

Die Nachbargemeinde Nordwestuckermark hatte keine Einwände zum Vorentwurf.

Bei der Umweltprüfung und bei der Erarbeitung des Umweltberichtes zur 1. Änderung des vBP „Windpark Lindenberg“ wurden die Hinweise der Fachbehörden berücksichtigt. Umweltprüfung und Umweltbericht wurden um die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose und der Schattenwurfanalyse im Entwurf ergänzt.

3.2 Entwurf – Beteiligung

Die Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des vBP „Windpark Lindenberg“ einschließlich des Umweltberichtes vom 02.01.2017 bis 03.02.2017 (06.02.2017). Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden dazu keine Anregungen und Bedenken seitens der Öffentlichkeit in mündlicher oder schriftlicher Form vorgebracht.

Die Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** sowie der Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 16.12.2016 mit einer gesetzten Frist von einem Monat. Auf Hinweis der Bundesnetzagentur wurden zusätzlich die Richtfunkbetreiber (E-Plus Mobilfunk GmbH und Vodafone GmbH) beteiligt. Aufgrund abwägungserheblicher Informationen geschah dies erst verspätet. Die E-Plus Mobilfunk GmbH wurde am 22.05.2017 und die Vodafone GmbH am 24.05.2017 beteiligt. Beide wurden ebenfalls mit einer gesetzten Frist von einem Monat zur Stellungnahme aufgefordert.

Die zum Entwurf der 1. Änderung des vBP eingegangenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, Anregungen berücksichtigt und die Planzeichnung und Begründung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Lindenberg“ in Teilen ergänzt.

Neben redaktionellen Änderungen (Legende, Farbgebung, Aktualisierungen) wurden die Festsetzungen wie Baugrenze und Abstand zur Landesstraße oder Hinderniskennzeichnung und das Maß der baulichen Nutzung (Wegfall Baugrenze Typ „B“) ergänzt und angepasst. Es erfolgte eine Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Realisierungszeitpunkt. Ferner wurde der Hinweis zum Umgang mit

Kampfmitteln in die Planzeichnung übernommen sowie die sonstigen Hinweise in der Begründung ergänzt. Die Hinweise ergeben sich insbesondere aus den eingegangenen Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangen sind.

Nach der Auswertung der Stellungnahmen der TÖB nach § 4 (2) BauGB wurden die in der folgenden Tabelle dargestellten weiteren Änderungen im Entwurf der 1. Änderung des vBP vorgenommen.

TÖB	Änderungen
Brandenburgisches Landesamt für Bauen und Verkehr	Ergänzung des <i>Hinweises</i> zu öffentlichen Straßen und Mindestabständen
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege	Ergänzung der Begründung zu den Bodendenkmalen und Bodendenkmalvermutungsflächen
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr	Aufnahme des <i>Hinweises</i> zu militärischen Belangen der Bundeswehr
Bundesnetzagentur	Beteiligung von zwei im Plangebiet tätigen Richtfunkbetreibern
E.dis AG, Stadtwerke Prenzlau	Ergänzung <i>Hinweis</i> Abstand zu Freileitungen
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde	Ergänzung um einen <i>Hinweis</i> zur Luftfahrtrechtlichen Zustimmung
Kataster- und Vermessungsamt des LK Uckermark	Anpassung der Grundlagenkarte der Planzeichnung durch Daten des öffentlich bestellten Vermessers, Grenzermittlung befindet sich im Verfahren
Landesamt für Umwelt, Abt. Naturschutz	Ergänzung um einen <i>Hinweis</i> zu den Kompensationsmaßnahmen
Landkreis Uckermark Bauordnungsamt sowie Untere Naturschutzbehörde	Anpassung und Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen
Richtfunkbetreiber (E-Plus)	Aufnahme eines zusätzlichen <i>Hinweises</i> zu den Abständen zu Richtfunktrassen

Der **Umweltbericht** zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde entsprechend der mit den Stellungnahmen eingegangenen Anregungen des Brandenburgisches Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, des Brandenburgisches Landesamtes für Umwelt, Abt. Naturschutz sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark überarbeitet. Im Wesentlichen wurden dabei:

- gesetzliche Grundlagen angepasst,
- das Maßnahmenkonzept um die Beschreibung des Ausgangszustandes der Maßnahmenflächen ergänzt sowie
- die Ausführung zu den Kompensationsmaßnahmen konkretisiert.

Während der Erarbeitung des Entwurfes trat der Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ 2016, der das Windeignungsgebiet Nr. 11 „Güstow“ ausweist, als Satzung in Kraft. Alle sich daraus ergebenden Änderungen wurden bei der Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt. So hat das WEG Nr. 11 „Güstow“ entsprechend der regionalplanerisch festgelegten Kriterien ein Mindestabstand von 800 m zu Wohnbebauungen gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO und teilweise eine Restriktionszone von weiteren 200 m zu Ortslagen. Die genannten Abstandskriterien werden mit der 1. Änderung des vBP „Windpark Lindenberg“ aufgrund der Orientierung der Baugrenzen an den Grenzen des Windeignungsgebietes

Nr. 11 „Güstow“ eingehalten. Der Bebauungsplan entspricht damit den der Gemeinde bekannten regionalplanerischen Belangen sowie den Selbstbindungskriterien der Stadt Prenzlau zur Einhaltung von 1.000 m Abstand zu stadtzugehörigen Ortslagen.

Im Umweltbericht wurden die Vermeidungsmaßnahmen in Teilen ergänzt bzw. aktualisiert (Bodendenkmale – Landkreis Uckermark, Denkmalschutz; Erhaltung von Gehölzen & Biotopschutz – Obere Naturschutzbehörde) sowie Aussagen zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen (Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz) und Ausführungen zur Klärung der Betroffenheit der Fledermausfauna (Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz). In den Stellungnahmen wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen geäußert.

Die **Nachbargemeinde Nordwestuckermark** hatte keine Hinweise, Anregungen bzw. Bedenken zum Entwurf.

4 Ergebnis Abwägung und Planungsalternativen

Nach Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligungen gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB sowie § 3 (1) und § 3 (2) BauGB stehen der 1. Änderung des vBP „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Güstow, keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen.

Die im Rahmen der Abwägung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen am vBP und Umweltbericht berührten nicht die Grundzüge der Planung, sodass keine erneute öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen war. Details zur Abwägung können dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung entnommen werden.

Anderweitige räumliche Planungsalternativen sind auf der Gemarkung Güstow nicht vorhanden. Der rechtskräftige Sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ 2016 weist in der Gemarkung Güstow ein Eignungsgebiet Windenergienutzung aus. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Gemeinden den Zielen der Raumordnung anzupassen. Damit war auch eine Betrachtung von Planungsalternativen zu der 1. Änderung des vBP „Windpark Lindenberg“ nicht möglich.

Der Nullfall dient als Referenz zur Beurteilung der Auswirkungen, die sich ohne Umsetzung des Repowering durch den vBP ergeben würden. Dabei wird die Entwicklung des Raumes im Nullfall (Nichtdurchführung) der Entwicklung des Raumes im Planfall (Bebauung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans) gegenübergestellt. Bei einer Beibehaltung der Ackernutzung, ohne Rückbau und Errichtung neuer WKA in geringerer Anzahl sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen oder Verschlechterungen des derzeitigen Umweltzustandes zu erwarten. Bei Durchführung der Planung, verringert sich die Anzahl der Anlagen um mehr als die Hälfte. Dies ist als langfristig positive Auswirkung für den Standort zu werten. Bei Umsetzung der Planung kann in diesem Fall von einer Verbesserung des aktuellen Standortes ausgegangen werden.

Im Ergebnis der Abwägung sind die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des vBP „Windpark Lindenberg“ abschließend planungsrechtlich geprüft.